



Josef Wagenthaler



Robert Neuwirth

# AUF/FEG Vorrückungstichtag BEKOMMT RECHT!

In einem nunmehr ergangenen - richtungsweisenden - **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** wurde die Rechtsmeinung der AUF/FEG bestätigt und einem Kollegen der bereits einen neu festgesetzten Vorrückungstichtag hatte, die bislang verweigerte Verbesserung seiner besoldungsrechtlichen Einstufung samt Anspruch auf Nachzahlung zugesprochen.

## BVwG - Urteil (Auszug):

Die BUNDESBESOLDUNGSREFORM 2015 vermag infolge der darin festgelegten Nichtanwendung der vormaligen Bestimmungen zum Vorrückungstichtag nicht, die vom EuGH gerügte Perpetuierung einer gegebenen Altersdiskriminierung zu beseitigen. Dies vor allem deshalb nicht, weil auch bei der Bestimmung des nunmehr maßgeblichen Überleitungsbetrags, an Hand dessen ein Bestandsbeamter in das Neurecht überführt wird, das diskriminierende Altrecht fortwirkt.

Auch die ins Treffen geführte Rechtmäßigkeit der in Deutschland angewandten Überleitung von ebenfalls bei ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung nach dem Alter diskriminierten Beamten kann daran nichts ändern. Dies deshalb, weil die deutsche Situation schlicht und einfach nicht mit der österreichischen Rechtslage vergleichbar ist.

Der Beschwerde des betroffenen Beamten war daher vollinhaltlich RECHT zu geben und die besoldungsrechtliche Stellung ist entsprechend zu verbessern!

Durch eine geänderte Gesetzeslage kann bestehendes UNRECHT nicht rückwirkend legitimiert werden.

## Dienstgeber wird sich wehren..

Der Dienstgeber wird nun wohl alles versuchen, um weitere Entscheidungen und daraus resultierende Verbesserungen nach Möglichkeit zu verzögern. Auch im gegenseitlichen Verfahren wird er vermutlich alle Instanzen ausschöpfen.

## Auswirkung auf die Gesetzeslage

Wie sich dieses Urteil auf die aktuelle Gesetzeslage auswirkt, kann derzeit noch nicht letztgültig beurteilt werden.

## GÖD wird Blamage verschleiern....

Die GÖD selbst wird nun wohl in altbewährter Manier versuchen, diese Blamage zu verschleiern. Um irgendwie auf unseren Erfolgsszug aufspringen zu können, wird man wohl bald ihren Paradespruch „Wir haben erreicht..“ lesen können. Eine Frage werden sich trotzdem viele GÖD-Mitglieder stellen: Kann ich jetzt die GÖD bzw. ihre Funktionäre klagen, wenn ich nun wegen ihrer ausdrücklichen Empfehlung, keinen Antrag zu stellen, einen Nachteil erleide und gewährt mir die GÖD dafür Rechtsschutz?

**FAZIT: Somit ist unserer Überzeugung nach auch in allen anderen - in diesem Zusammenhang noch laufenden - Verfahren eine entsprechende Neufestsetzung durchzuführen, um die durch die aktuelle Besoldungsreform abermals aufrechterhaltene Diskriminierung zu beseitigen.**

**Nur AUF uns ist Verlass!**

[www.auf-polizei-ooe.at](http://www.auf-polizei-ooe.at)



### Impressum:

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher (AUF), Freie Exekutiv Gewerkschaft (FEG)  
Josef Wagenthaler (0664 5458592) Robert Neuwirth (0660 6000112)  
Fachausschuss bei der Landespolizeidirektion für Oberösterreich in 4020 Linz, Gruberstraße 35

